

Praxisleitfaden zur Umsetzung des Widerrufsbuttons

§ 356 a BGB n.F. Elektronische
Widerrufsfunktion bei Fernabsatzverträgen

Inhalt

1	Einleitung: Die Widerrufsfunktion	3
1.1.	Europarechtlicher Rahmen	3
1.2	Umsetzung der Richtlinie in Deutschland	4
2	Abgrenzung zum Kündigungsbutton	5
2.1	Abgrenzung der Kündigungsschaltfläche von der Widerrufsfunktion	5
2.2	Anwendungsbereich	5
2.3	Zugang erst nach Login?	6
2.4	Technische Ausgestaltung	6
2.5	Rechtsfolgen	6
2.6	Tabellarische Gegenüberstellung der wesentlichen Unterschiede	7
3	Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben	8
3.1.	Anwendungsbereich	8
3.2.	Anforderungen an die Ausgestaltung und die Platzierung	9
3.2.1.	Gestaltungsvoraussetzungen	9
3.2.2.	hervorgehobene Platzierung und leichte Zugänglichkeit	10
3.2.3	Inhalt und Gestaltung des »Widerrufsformulars«	12
3.3.	Nach Verwendung der Widerrufsfunktion	13
3.3.1.	Bestätigungsfunktion	13
3.3.2.	Eingangsbestätigung	14
3.3.3.	Speichermöglichkeit	15
4	Verpflichtete Unternehmen	16
4.1.	Verhältnis der Parteien und Schnittstellen	16
4.2.	Weiterleitung vom Vermittlungsportal zur Website des Unternehmens	17
5	Rechtliche Wirkung	19
5.1.	Zugangsfiktion	19
5.2.	Beweislastfragen	19
5.3.	Irrtümer	20
6	Widerrufsbelehrung	22

1 Einleitung: Die Widerrufsfunktion

Der europäische Gesetzgeber hat in seiner Richtlinie (EU) 2023/2673 Vorgaben für das Widerrufsrecht bei Verbraucherverträgen gemacht, u.a. mit der **Einführung einer Widerrufsfunktion**, teilweise auch »Widerrufsbutton« genannt.

Diese Widerrufsfunktion führt der deutsche Gesetzgeber mit einem neuen § 356 a BGB ein, der am **19. Juni 2026 in Kraft** tritt¹.

Die Einführung einer Widerrufsfunktion ist für verbesserten Verbraucherschutz in vielen Branchen nicht erforderlich und schafft unnötigen Aufwand und Kosten bei den Unternehmen: so konnten bislang Verbraucher z. B. im Versandhandel die bestellte Ware einfach zurücksenden, was als konkludent abgegebene Willenserklärung akzeptiert wurde.

Der deutsche Gesetzgeber ist nun aber nach EU-Recht zur Umsetzung verpflichtet. Bitkom hat im Gesetzgebungsverfahren moniert, dass die Gesetzesbegründung weitergehende Vorgaben macht, als es nach der Richtlinie nötig gewesen wäre.

Um diese teilweise bestehenden rechtlichen Unsicherheiten zu adressieren, haben Mitglieder des Arbeitskreises Wettbewerbs- und Verbraucherrecht sich entschlossen, einen Umsetzungsleitfaden zu erstellen.

Dieser Leitfaden richtet sich an Unternehmen, die verpflichtet sind, eine Widerrufsfunktion bereitzuhalten, und stellt eine allgemeine unverbindliche Information dar.

1.1. Europarechtlicher Rahmen

Die **Richtlinie 2023/2673/EU** ändert die Richtlinie 2011/83/EU für im Fernabsatz geschlossene Finanzdienstleistungsverträge und hebt die Richtlinie 2002/65/EG auf. Die Richtlinie 2002/65/EG enthielt Vorschriften über den Fernabsatz von

¹ Vgl. Art. 10 (1) des Gesetzes zur Änderung des Verbrauchervertrags- und des Versicherungsvertragsrechts sowie zur Änderung des Behandlungsvertragsrechts. § 356 a BGB n. F. wird im Änderungsgesetz in Art. 1 Nr. 7 eingeführt.

Finanzdienstleistungen an Verbraucher. Die Richtlinie 2011/83/EU enthält u.a. auch Vorschriften für Fernabsatzverträge über den Verkauf von Waren und die Erbringung von Dienstleistungen zwischen Unternehmen und Verbrauchern.

Die neue Richtlinie (EU) 2023/2673 fasst die Vorschriften über Verbraucherfinanzdienstleistungsverträge zusammen. Manche der Vorschriften zum Widerrufsrecht sind auch für **Fernabsatzverbraucherverträge über Kauf oder Dienstleistungen** anwendbar. Dazu gehört die sogenannte **Widerrufsfunktion**.

Art. 3 der Richtlinie (EU) 2023/2673 ändert die Richtlinie 2011/83/EU durch das Einfügen eines Art. 11 a ab, der die Widerrufsfunktion umschreibt. In Erwägungsgrund 36 wird der beabsichtigte Zweck der Widerrufsfunktion wie folgt gefasst: *Damit die wirksame Ausübung des Widerrufsrechts gewährleistet ist, sollte das Verfahren für die Ausübung dieses Rechts nicht aufwendiger sein als das Verfahren für den Abschluss des Fernabsatzvertrags.*

1.2 Umsetzung der Richtlinie in Deutschland

Der deutsche Gesetzgeber hat die Richtlinie durch das Gesetz zur Änderung des Verbrauchervertrags- und des Versicherungsvertragsrechts sowie zur Änderung des Behandlungsvertragsrechts mit der Einführung eines § 356 a BGB umgesetzt:

§ 356a BGB n. F.

Elektronische Widerrufsfunktion bei Fernabsatzverträgen

- (1) Bei Fernabsatzverträgen, die über eine Online-Benutzeroberfläche geschlossen werden, hat der Unternehmer sicherzustellen, dass der Verbraucher auf der Online-Benutzeroberfläche durch das Nutzen einer Widerrufsfunktion eine Widerrufserklärung abgeben kann. Die Widerrufsfunktion muss gut lesbar mit »Vertrag widerrufen« oder einer anderen gleichbedeutenden eindeutigen Formulierung beschriftet sein. Sie muss während des Laufs der Widerrufsfrist auf der Online-Benutzeroberfläche ständig verfügbar, hervorgehoben platziert und für den Verbraucher leicht zugänglich sein.
- (2) Die Widerrufsfunktion muss dem Verbraucher ermöglichen, eine Widerrufserklärung an den Unternehmer zu übermitteln und dem Unternehmer in oder mit der Widerrufserklärung ohne Weiteres folgende Informationen bereitzustellen oder zu bestätigen:
 1. den Namen des Verbrauchers,
 2. Angaben zur Identifizierung des Vertrags oder des Teils des Vertrags, den der Verbraucher widerrufen möchte,
 3. Angaben zum elektronischen Kommunikationsmittel, mit welchem dem Verbraucher eine Eingangsbestätigung für den Widerruf übermittelt werden soll.
- (3) Sobald der Verbraucher die Informationen nach Absatz 2 bereitgestellt oder bestätigt hat, hat der Unternehmer dem Verbraucher zu ermöglichen, seine Widerrufserklärung und die Informationen dem Unternehmer mittels einer Bestätigungsfunktion zu übermitteln. Diese Bestätigungsfunktion muss gut lesbar und mit »Widerruf bestätigen« oder einer anderen gleichbedeutenden eindeutigen Formulierung beschriftet sein.
- (4) Der Unternehmer hat dem Verbraucher, wenn dieser die Bestätigungsfunktion aktiviert hat, auf einem dauerhaften Datenträger unverzüglich eine Eingangsbestätigung zu übermitteln, die zumindest den Inhalt der Widerrufserklärung nach Absatz 2 sowie das Datum und die Uhrzeit ihres Eingangs enthält.
- (5) Die Widerrufserklärung des Verbrauchers gilt als dem Unternehmer innerhalb der Widerrufsfrist zugegangen, wenn er die Widerrufserklärung nach Absatz 3 vor Ablauf dieser Frist über die Widerrufsfunktion versandt hat.

Der Gesetzgeber bleibt sprachlich grundsätzlich sehr nah an der zugrunde liegenden Richtlinie, macht jedoch in der Gesetzesbegründung umfassende, über die Richtlinie hinausgehende Angaben.²

2 Abgrenzung zum Kündigungsbutton

2.1 Abgrenzung der Kündigungsschaltfläche von der Widerrufsfunktion

Die elektronische Widerrufsfunktion nach § 356a BGB n.F. und die seit dem 01.07.2022 bestehende Kündigungsschaltfläche nach § 312k BGB stellen auf den ersten Blick ähnliche technische Anforderungen an die Unternehmen, und obwohl sie sich auch in ihrer zweistufigen Prozessgestaltung ähneln, unterscheiden sie sich in wesentlichen Punkten. Die bisher erfolgte Auslegung zur Ausgestaltung der Kündigungsschaltfläche kann deshalb nicht ohne Weiteres auf die Widerrufsfunktion übertragen werden.

2.2 Anwendungsbereich

Die Kündigungsschaltfläche nach § 312k BGB erfasst nur Dauerschuldverhältnisse, die eine entgeltliche Leistung des Unternehmers zum Gegenstand haben, sofern der Unternehmer auf seiner Website den Vertragsschluss ermöglicht. Die Kündigungsschaltfläche ist dabei ein »Alleingang des deutschen Gesetzgebers« ohne europarechtliche Grundlage³. § 312k BGB stellt dabei bewusst nicht auf den konkreten Vertragsschlussweg, sondern auf die abstrakte Möglichkeit des Online-Vertragsschlusses ab, so dass er auch von Verbrauchern genutzt werden kann, die nicht über eine Webseite bestellt haben.

Die Widerrufsfunktion nach § 356a BGB n.F. hingegen setzt einen Fernabsatzvertrag voraus, der über eine Online-Benutzeroberfläche geschlossen wurde, und beruht auf Art. 11a der geänderten Verbraucherrechterichtlinie. Sie ist vertragstypenunabhängig, gilt somit z. B. für Kauf-, Mietverträge und knüpft allein an das Bestehen eines Widerrufsrechts an.

Anders als die Kündigungsschaltfläche folgt aus der Gesetzesbegründung für die Online-Benutzeroberfläche der Widerrufsfunktion eindeutig, dass unter der Online-

² Zum Gesetzesentwurf und der Stellungnahme des Bundesrates, sowie zur Anhörung und den Sachverständigengutachten siehe hier: <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2025/kw42-de-verbrauchervertragsrecht-1114518>

³ Rätze, Elektronische Widerrufsfunktion im Fernabsatzrecht, WRP 2025, 1398, (1404) Rdnr. 72 f., 80, Gesetz für faire Verbraucherverträge (Bundesgesetzblatt I 2021, Nr. 53, S. 3433)

Benutzeroberfläche nicht nur Websites, sondern auch Mobil-Apps zählen⁴. Bei der Kündigungsschaltfläche ist dies wegen des Wortlauts mit der Beschränkung auf eine »Webseite« unklar⁵.

2.3 Zugang erst nach Login?

Bei der Kündigungsschaltfläche soll es unzulässig sein, dass vom Verbraucher ein vorheriger Login in den Login-Bereich gefordert wird, um zur Schaltfläche zu gelangen. Bei der Widerrufsfunktion ist die Bereitstellung der Widerrufsfunktion nur im Login-Bereich für die Verträge denkbar, die ausschließlich mit der Einrichtung eines Kundenkontos geschlossen werden können⁶. Es bietet sich vor diesem Hintergrund an, die Widerrufsfunktion auf der Online-Benutzeroberfläche bereitzustellen.

2.4 Technische Ausgestaltung

Beide Funktionen müssen gut lesbar und leicht zugänglich sein. Die Beschriftung unterscheidet sich jedoch: Die Kündigungsschaltfläche ist mit »Verträge hier kündigen« zu beschriften, die Widerrufsfunktion mit »Vertrag widerrufen«. Beide Funktionen erfordern einen zweistufigen Prozess mit einer Bestätigungsfunktion – bei der Kündigungsschaltfläche »jetzt kündigen«, bei der Widerrufsfunktion mit »Widerruf bestätigen«.

Die Widerrufsfunktion muss darüber hinaus hervorgehoben platziert sein (§ 356a Abs. 1 S. 3 BGB n.F.).

Ein wesentlicher Unterschied besteht in der zeitlichen Verfügbarkeit: Die Widerrufsfunktion muss nur bzw. mindestens während des Laufs der Widerrufsfrist ständig verfügbar sein, wobei nach der Gesetzesbegründung eine pauschale – dauerhafte - Bereitstellung zulässig und zu empfehlen ist⁷. Die Kündigungsschaltfläche hingegen muss ständig verfügbar sein, also immer dauerhaft vorgehalten werden, solange über Webseiten Verträge geschlossen werden können.

2.5 Rechtsfolgen

Gleich ist die Gefahr bei Nichtbereitstellung der Widerrufsfunktion oder bei falschen oder fehlenden Informationen wettbewerbsrechtlich auf Unterlassung in Anspruch genommen und abgemahnt zu werden.

Die weiteren zivilrechtlichen Sanktionen bei Verstößen unterscheiden sich erheblich: Bei Nichtbereitstellung der Kündigungsschaltfläche kann der Verbraucher jederzeit und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen (§ 312k Abs. 6 BGB). Bei der Widerrufsfunktion führt die Nichtbereitstellung nicht unmittelbar zu Konsequenzen für die Widerrufsfrist. Lediglich bei Verletzung der Informationspflichten zum Bestehen

⁴ Gesetzentwurf Bundesregierung BT-Drs. 21/1856, S. 37

⁵ Bitkom, Praxisleitfaden zur Umsetzung der digitalen Kündigungsschaltfläche auf Webseiten, 2022, S. 10 f. m.w.N.

⁶ Gesetzentwurf Bundesregierung BT-Drs. 21/1856, S. 38

⁷ Gesetzentwurf Bundesregierung BT-Drs. 21/1856, S. 38

und der Platzierung der Widerrufsfunktion verlängert sich die Widerrufsfrist auf zwölf Monate und 14 Tage, wenn der Unternehmer nicht über das Bestehen und die Platzierung der Widerrufsfunktion informiert ⁸. Zusätzlich drohen bei Verstößen gegen § 356a BGB n.F. durch Nichtbereitstellung der elektronischen Widerrufsfunktion oder einem unterlassenen Versand einer Eingangsbestätigung Bußgelder bei weitverbreiteten Verstößen mit Unions-Dimension ⁹.

2.6 Tabellarische Gegenüberstellung der wesentlichen Unterschiede

Kriterium	Kündigungsschaltfläche (§ 312k BGB)	Widerrufsfunktion (§ 356a BGB n.F.)
Rechtsgrundlage	Gesetz für faire Verbraucherverträge (nationale Regelung)	Richtlinie (EU) 2019/2161, nationale Umsetzung in § 356a BGB n.F.
Anwendungsbereich	Dauerschuldverhältnisse (z.B. Streaming-Abo, Miete Hardware, Cloudspeicherdienste, Mobilfunkverträge), die auch über eine Webseite abgeschlossen werden können. Ausnahme Webseiten oder Verträge, die Finanzdienstleistungen betreffen.	Alle Verträge (z. B. Kauf, Miete, Dauerschuldverhältnisse), die über eine Online-Benutzeroberfläche geschlossen wurden und bei denen ein Widerrufsrecht besteht.
Bereitstellung nur nach Login	Nein, unzulässig	Ja, beschränkt möglich, wenn und soweit auch der Vertrag ausschließlich mit Einrichtung eines Kundenkontos geschlossen werden kann und wenn Pflicht zum Kundenkonto zulässig ist.
Zeitliche Verfügbarkeit	ständig verfügbar, solange über Webseiten Verträge	ständig verfügbar, mindestens während der

⁸ § 356 Abs. 3 S. 2 BGB i.V.m. Art. 246a § 1 Abs. 2 S.1 Nr.1 EGBGB; Rätze, Elektronische Widerrufsfunktion im Fernabsatzrecht, WRP 2025, 1398, (1404) Rdnr. 72 f., 80, Lommatzsch/Albrecht: Neue rechtliche Herausforderung im E-Commerce mit Verbrauchern – »Widerrufsfunktion« kommt, GWR 2024, 141 (143)

⁹ Art. 246e § 1 Abs.1 EGBGB i.V.m. Art.246e § 1 Abs.2 Nr.14a EGBGB

Kriterium	Kündigungsschaltfläche (§ 312k BGB)	Widerrufsfunktion (§ 356a BGB n.F.)
	geschlossen werden können.	Widerrufsfrist, ständig verfügbar unschädlich, zu empfehlen.
Hervorhebung Schaltflächen	nein	ja
Beschriftung	Kündigungsschaltfläche mit »Verträge hier kündigen« und Bestätigungsseite mit »jetzt kündigen«.	Widerrufsfunktion mit »Vertrag widerrufen« und Bestätigungsseite mit »Widerruf bestätigen«.
Sanktion bei Verstoß	Abmahnung auf Unterlassung, jederzeitige Kündigungsmöglichkeit; keine Bindung an Mindestlaufzeiten oder vertragliche Kündigungsfristen.	Abmahnung auf Unterlassung, Verlängerung der Widerrufsfrist auf 12 Monate und 14 Tage bei Verletzung Info-Pflicht in der Widerrufsbelehrung.

3 Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben

3.1. Anwendungsbereich

Nach § 356 a Abs. 1 S. 1 BGB hat der Unternehmer sicherzustellen, dass der Verbraucher

- bei Fernabsatzverträgen, die über eine Online-Benutzeroberfläche geschlossen werden
- auf der Online-Benutzeroberfläche
- durch das Nutzen einer Widerrufsfunktion
- eine Widerrufserklärung abgeben kann.

Die Gesetzesbegründung schlägt das pauschale Bereithalten einer Funktion vor, für die Fälle, dass unklar ist, ob das Widerrufsrecht noch besteht. Im Umkehrschluss könnte

dies bedeuten, dass bei Fällen, in denen das Widerrufsrecht unzweifelhaft wirksam ausgeschlossen worden ist, eine Bereitstellung der Funktion nicht erforderlich ist. Ausdrücklich klargestellt ist dies aber nicht.

Der deutsche Gesetzgeber hat hier den Begriff der Online-Benutzeroberfläche verwendet. Nach der Gesetzesbegründung ist darunter eine »Software zu verstehen, darunter auch Websites oder Teile davon sowie Anwendungen, einschließlich Mobil-Apps.« (S. 37). Die gesetzliche Pflicht trifft ausweislich des Wortlautes nur für über solche Online-Benutzeroberflächen abgeschlossene Verträge zu. Den Widerruf für Verträge, die über andere Vertriebswege zustande gekommen sind, ebenfalls über die Funktion zu ermöglichen, dürfte der unternehmerischen Entscheidung überlassen sein.

3.2. Anforderungen an die Ausgestaltung und die Platzierung

Die Widerrufsfunktion muss gut lesbar mit »**Vertrag widerrufen**« (§ 356 a Abs. 1 S. 2 BGB n. F.) und die Bestätigungsfunktion mit »**Widerruf bestätigen**« (§ 356a Abs. 3 S. 2 BGB n.F.) oder einer anderen gleichbedeutenden eindeutigen Formulierung beschriftet sein und während des Laufs der Widerrufsfrist auf der Online-Benutzeroberfläche **ständig verfügbar, hervorgehoben platziert** und für den Verbraucher **leicht zugänglich** sein.

Nach § 356 Abs. 2 BGB n.F. muss die Funktion dem Verbraucher ermöglichen, eine Widerrufserklärung an den Unternehmer zu übermitteln und dem Unternehmer in oder mit der Widerrufserklärung ohne Weiteres folgende Informationen bereitzustellen:

- Namen des Verbrauchers
- Angaben zur Identifizierung des Vertrags oder des Teils des Vertrags, den der Verbraucher widerrufen möchte
- Angaben zum elektronischen Kommunikationsmittel, mit welchem dem Verbraucher eine Eingangsbestätigung für den Widerruf übermittelt werden soll

Des Weiteren muss die Bestätigungsfunktion mit »Widerruf bestätigen« beschriftet sein.

3.2.1. Gestaltungsvoraussetzungen

Zentrale Gestaltungsvoraussetzung ist die Beschriftung, die gute Lesbarkeit, die hervorgehobene Platzierung, die leichte Zugänglichkeit und die eindeutige Erkennbarkeit als Widerrufsfunktion.

3.2.1.1 Beschriftung

Es ist zu empfehlen, die im Gesetz vorgesehenen Formulierungen »Vertrag widerrufen« für die Widerrufsfunktion und »Widerruf bestätigen« für die

Bestätigungsfunktion zu verwenden. Andere gleichbedeutende Formulierungen, die aufgrund der Öffnungsklausel möglich sind, können -wie die Rechtsprechung zum Bestellbutton zeigt - zu unnötigen Abmahnungen und Rechtstreitigkeiten führen¹⁰.

3.2.1.2 Gute Lesbarkeit

Eine gute Lesbarkeit setzt eine angemessene Schriftgröße und einen ausreichenden Kontrast zwischen Hintergrund und Schriftfarbe voraus¹¹. Soweit für die Lesbarkeit eine Hervorhebung und hervorgehobene Platzierung gefordert wird, welche die Widerrufsfunktion eindeutig von anderen Informationen, wie den AGB, dem Impressum oder Ähnlichem, abgrenzt¹², betrifft dies eher die leichte Auffindbarkeit und Zugänglichkeit.

Teilweise wird gefordert, dass darüber hinaus die Anforderungen des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes (BFSG) einzuhalten seien¹³. Das BFSG definiert Dienstleistungen im elektronischen Geschäftsverkehr jedoch als solche, die auf den Abschluss eines Verbrauchervertrags gerichtet sind (§ 1 Abs. 3 Nr. 5, § 2 Nr. 26 BFSG). Die Widerrufsfunktion dient hingegen nicht dem Vertragsschluss, sondern der Rückabwicklung des Vertrages. Damit fällt sie nach dem Wortlaut des BFSG nicht in dessen sachlichen Anwendungsbereich. Ungeachtet dessen empfiehlt es sich aus praktischen Gründen, die Widerrufsfunktion barrierefrei auszugestalten, um Verbrauchern den barrierefreien Zugang zu ermöglichen.

3.2.2. hervorgehobene Platzierung und leichte Zugänglichkeit

Die Widerrufsfunktion muss hervorgehoben platziert und für den Verbraucher leicht zugänglich sein.

3.2.2.1 hervorgehobene Platzierung

Die Widerrufsfunktion muss hervorgehoben platziert werden. Wird die Widerrufsfunktion in der Fußzeile der Online-Benutzeroberfläche angezeigt (Footer), soll nach der Gesetzesbegründung die hervorgehobene Platzierung sicherstellen, dass sich der Widerrufsbutton von anderen Informationen wie AGB oder dem Impressum abgrenzt. Dies wird teilweise als räumliche Platzierung an einem prominenten Ort und nicht nur als optische Hervorhebung auf der Webseite verstanden, sodass sich die Widerrufsfunktion von anderen Links wie Impressum und AGB absetzt¹⁴. Ausreichend muss ein entsprechend optisch mit anderer Farbgestaltung, Fettdruck, Unterstreichung

¹⁰ Rätze, Elektronische Widerrufsfunktion im Fernabsatzrecht, WRP 2025, 1398, (1400) Rdnr. 16; Buchmann/Kroschwald Neues SchuldR/Buchmann, 1. Aufl. 2026, § 2 Rdnr. 10 m.w.N (Fußnote 28)

¹¹ Rätze, Elektronische Widerrufsfunktion im Fernabsatzrecht, WRP 2025, 1398, (1399) Rdnr. 14;

¹² Vgl. Gesetzentwurf Bundesregierung BT-Drs. 21/1856, S. 37; Buchmann/Kroschwald, Neues SchuldR/Buchmann, 1. Aufl. 2026, § 2 Rdnr. 11

¹³ Buchmann/Kroschwald Neues SchuldR/Buchmann, 1. Aufl. 2026, § 2 Rdnr. 11; Rätze, Elektronische Widerrufsfunktion im Fernabsatzrecht, WRP 2025, 1398, (1399) Rdnr. 15;

¹⁴ Buchmann/Kroschwald Neues SchuldR/Buchmann, 1. Aufl. 2026, §2 Rn. 13, der mehr auf den prominenten Ort als auf die optische Hervorhebung abstellt.

oder ggf. anderer Schriftgröße hervorgehobener Textlink (Hyperlink) sein, auch wenn sich dieser in die Fußzeile neben Impressum, Kündigungsschaltfläche und anderen Pflichtangaben einreicht¹⁵. Die Ausgestaltung als »Button« mit zusätzlicher Farbgestaltung zur Abhebung vom sonstigen Hintergrund der Webseite ist als optimale Hervorhebung anzusehen, wird aber¹⁶ vom Gesetz nicht vorgeschrieben.

3.2.2.2 leicht zugänglich

Nach der Gesetzesbegründung »sollte« die Widerrufsfunktion von jeder Unterseite der Online-Benutzeroberfläche unmittelbar zugänglich sein. Die leichte und unmittelbare Zugänglichkeit ist gegeben, wenn die Widerrufsfunktion sowohl auf der Startseite als auch auf jeder Unterseite der Webseite verfügbar ist¹⁷. Sie fehlt, wenn die Widerrufsfunktion erst nach Klicken eines vorgeschalteten Links oder nur über eine Schaltfläche »Weitere Links einblenden« zu finden ist¹⁸.

Die Widerrufsfunktion muss nach der Gesetzesbegründung auch grundsätzlich ohne Login erreichbar sein. Nur wenn der Vertrag ausschließlich mit der Einrichtung eines Kundenkontos geschlossen werden kann, soll die Bereitstellung der Widerrufsfunktion im Login-Bereich ausreichend sein¹⁹. Aufgrund der in zahlreichen Fällen zu ermöglichenden »Gast-Bestellungen« ohne Registrierung, z.B. beim Onlinekauf, sollte die Widerrufsfunktion jedoch auf der offenen Internetseite verfügbar sein.

3.2.2.3 Ständige Verfügbarkeit

Die Widerrufsfunktion muss gemäß § 356a Abs. 1 S. 3 BGB n. F. während des Laufs der Widerrufsfrist auf der Online-Benutzeroberfläche ständig verfügbar sein. Nach der Gesetzesbegründung ist die Widerrufsfunktion dabei pauschal bereitzuhalten, d. h. unabhängig vom individuellen Beginn und Ende der jeweiligen Widerrufsfrist des einzelnen Verbrauchers²⁰. Eine individualisierte Anzeige der Widerrufsfunktion in Abhängigkeit vom konkreten Fristlauf ist weder gesetzlich vorgesehen noch technisch oder rechtlich zumutbar.

Die ständige Verfügbarkeit setzt voraus, dass die Widerrufsfunktion dauerhaft über einen funktionsfähigen Link oder Button erreichbar ist und keine besonderen technischen Voraussetzungen erfordert. Insbesondere dürfen keine zusätzlichen technischen Hürden bestehen, wie etwa die Notwendigkeit der Deaktivierung von Pop-up-Blockern, die Installation spezieller Software oder der Einsatz bestimmter Endgeräte.

Kurzfristige, nicht gezielt herbeigeführte Unterbrechungen infolge technischer Störungen oder notwendiger Wartungsarbeiten stehen der ständigen Verfügbarkeit grundsätzlich nicht entgegen, sofern sie nur vorübergehender Natur sind und nicht

¹⁵ Gesetzentwurf Bundesregierung BT-Drs. 21/1856, S. 37

¹⁶ Rätze, Elektronische Widerrufsfunktion im Fernabsatzrecht, WRP 2025, 1398, (1400) Rdnr. 26;

¹⁷ Gesetzentwurf Bundesregierung BT-Drs. 21/1856, S. 37; KG Berlin, MMR 2025, 538 (540); BeckOK BGB/Maume, 77. Ed. 1.2.2026, BGB § 312k Rdnr. 38

¹⁸ LG München, MMR 2024, 359

¹⁹ Gesetzentwurf Bundesregierung BT-Drs. 21/1856, S. 37

²⁰ Gesetzentwurf Bundesregierung BT-Drs. 21/1856, S. 38; Rätze, Elektronische Widerrufsfunktion im Fernabsatzrecht, WRP 2025, 1398, (1400) Rdnr. 20ff; Buchmann/Kroschwald Neues SchuldR/Buchmann, 1. Aufl. 2026, §2 Rn. 15

strukturell die Ausübung des Widerrufsrechts erschweren²¹. Maßgeblich ist, dass die Widerrufsfunktion im regulären Betrieb dauerhaft vorgehalten wird.

Unschädlich ist ferner, dass die Widerrufsfunktion auch über den Ablauf der Widerrufsfrist hinaus sichtbar bleibt. Nach der Gesetzesbegründung wird ein verständiger Verbraucher allein aus der bloßen Anzeige der Widerrufsfunktion nicht auf das Fortbestehen eines Widerrufsrechts schließen, da über Dauer und Frist des Widerrufsrechts gesondert zu informieren ist. Die dauerhafte Anzeige dient vielmehr der Rechtssicherheit und der praktischen Umsetzbarkeit der gesetzlichen Vorgaben.

3.2.2.4 Nicht-Erreichbarkeit der Webseite

Ist die Widerrufsfunktion lediglich deshalb nicht erreichbar, weil die gesamte Online-Benutzeroberfläche vorübergehend nicht abrufbar ist, liegt hierin für sich genommen regelmäßig kein Verstoß gegen § 356a BGB n. F. vor. In diesen Fällen fehlt es an einer gezielten oder strukturellen Erschwerung der Ausübung des Widerrufsrechts.²²

Zu berücksichtigen ist, dass der Widerruf als empfangsbedürftige Willenserklärung **formfrei** möglich bleibt. Der Verbraucher ist daher nicht ausschließlich auf die elektronische Widerrufsfunktion angewiesen, sondern kann den Widerruf während einer vorübergehenden Nichterreichbarkeit der Webseite auch über andere Kommunikationsmittel (z. B. E-Mail oder Brief) erklären.

Anders zu beurteilen sind jedoch Konstellationen, in denen die Widerrufsfunktion dauerhaft oder gezielt nicht vorgehalten wird, obwohl die Webseite im Übrigen funktionsfähig ist. In solchen Fällen liegt regelmäßig ein Verstoß gegen die Pflicht zur ständigen Verfügbarkeit und leichten Zugänglichkeit vor, da dem Verbraucher die gesetzlich vorgesehene elektronische Ausübung des Widerrufsrechts faktisch verwehrt oder unzumutbar erschwert wird.

3.2.3 Inhalt und Gestaltung des »Widerrufsformulars«

Nach § 356a Abs. 2 und 3 BGB n. F. muss die Widerrufsfunktion dem Verbraucher ermöglichen, seine Widerrufserklärung elektronisch abzugeben und diese über eine Bestätigungsfunktion an den Unternehmer zu übermitteln. Der Gesetzgeber schreibt hierfür zwingend ein **zweistufiges Verfahren** vor, um eine versehentliche Ausübung des Widerrufsrechts zu verhindern.

3.2.3.1 Angaben im Widerrufsformular

Im Rahmen des Widerrufsformulars dürfen ausschließlich die gesetzlich vorgesehenen Angaben abgefragt werden. Zulässig und erforderlich sind:

- der Name des Verbrauchers,

²¹ Rätze, Elektronische Widerrufsfunktion im Fernabsatzrecht, WRP 2025, 1398, (1400) Rdnr. 28; vgl. auch Bitkom, Praxisleitfaden zur Umsetzung der digitalen Kündigungsschaltfläche auf Webseiten, 2022, S. 23 m.w.N. (Fn. 38-40)

²² Gesetzentwurf Bundesregierung BT-Drs. 21/1856, S. 38

- Angaben zur Identifizierung des Vertrags oder des Teils des Vertrags, den der Verbraucher widerrufen möchte (z. B. Bestell-, Artikel- oder Vertragsnummer, Freifelder).
- Angaben zu dem elektronischen Kommunikationsmittel, über das dem Verbraucher die Eingangsbestätigung übermittelt werden soll (regelmäßig eine E-Mail-Adresse).

Die Abfrage weiterer Angaben ist unzulässig²³, da sie die Ausübung des Widerrufsrechts erschweren würde. Insbesondere darf kein Pflichtfeld für einen Widerrufsgrund vorgesehen werden, da das Widerrufsrecht gerade grundlos ausgeübt werden kann. Ebenso unzulässig sind zusätzliche Pflichtfelder, die über die Identifikation des Verbrauchers und des Vertrags hinausgehen. Aus den vom Verbraucher bereitgestellten Informationen muss erkennbar hervorgehen, welchen Vertrag bzw. welchen Vertragsteil der Verbraucher widerrufen möchte²⁴. Im Gegenzug obliegt es dem Unternehmen, das Widerrufsformular so zu gestalten, dass der Verbraucher den zu widerrufenden Vertrag oder die Vertragsteile eindeutig bestimmen kann²⁵. Neben der Möglichkeit der Angabe von Bestell-, Artikel- oder Vertragsnummer sind Freifelder denkbar, erschweren jedoch die automatisierte Verarbeitung des Widerrufs.²⁶

Sofern der Verbraucher in ein Kundenkonto eingeloggt ist, kann die Identifikation technisch vereinfacht werden.²⁷ Dies entbindet den Unternehmer jedoch nicht von der Pflicht, die Widerrufsfunktion auch ohne vorherige Anmeldung leicht zugänglich bereitzustellen: Dies gilt jedenfalls dann, wenn der Vertragsschluss auch als Gastbestellung möglich war.

3.2.3.2 Gestaltung

Die Gestaltung des Widerrufsformulars und der Bestätigungsfunktion darf keine irreführenden, abschreckenden oder verharmlosenden Elemente enthalten. Insbesondere darf nicht der Eindruck erweckt werden, der Widerruf sei bereits vor Abgabe der Bestätigung wirksam oder bedürfe einer weitergehenden inhaltlichen Prüfung durch den Unternehmer. Die Bestätigungsfunktion stellt vielmehr den rechtlich maßgeblichen Akt der Widerrufserklärung dar.

3.3. Nach Verwendung der Widerrufsfunktion

3.3.1. Bestätigungsfunktion

Sobald der Verbraucher die in Absatz 2 aufgeführten Informationen bereitgestellt oder bestätigt hat, ist der Unternehmer nach § 356 a Abs. 3 BGB verpflichtet, dem Verbraucher zu ermöglichen, seine Widerrufserklärung zu übermitteln.

²³ Rätze, Elektronische Widerrufsfunktion im Fernabsatzrecht, WRP 2025, 1398, (1401) Rdnr. 31

²⁴ Gesetzentwurf Bundesregierung BT-Drs. 21/1856, S. 38; Buchmann/Kroschwald Neues SchuldR/Buchmann, 1. Aufl. 2026, §2 Rn. 29

²⁵ Buchmann/Kroschwald Neues SchuldR/Buchmann, 1. Aufl. 2026, §2 Rn. 30

²⁶ Buchmann/Kroschwald Neues SchuldR/Buchmann, 1. Aufl. 2026, §2 Rn. 30

²⁷ Rätze, Elektronische Widerrufsfunktion im Fernabsatzrecht, WRP 2025, 1398, (1400) Rdnr. 37

Die Bestätigungsfunktion stellt die **zweite Stufe** der Ausübung des Widerrufs dar.²⁸

Die Bestätigung wird in den meisten Fällen mittels eines Buttons/einer Schaltfläche am Ende des Widerrufsformulars erfolgen, um den abschließenden Charakter zu verdeutlichen.²⁹ Erst das Betätigen der Bestätigungsfunktion stellt den rechtlich maßgeblichen Akt der Widerrufserklärung dar.

Laut § 356 a Abs. 3 BGB muss die Bestätigungsfunktion mit dem Wortlaut »Widerruf bestätigen« oder einer anderen, gleichbedeutend eindeutigen Formulierung bezeichnet werden. Wie bereits oben unter Ziffer 3.2.1 dargestellt, ist zu empfehlen, die Formulierung aus dem Gesetzeswortlaut zu übernehmen.

Laut dem Gesetzesentwurf³⁰ soll mit der Bestätigungsfunktion und einer eindeutigen Bezeichnung sichergestellt werden, dass der Verbraucher sein Widerrufsrecht nicht versehentlich ausübt, sondern nur nach vorheriger, eindeutiger Bestätigung. Durch das Betätigen der Bestätigungsfunktion werden ebenfalls die entweder bereits von dem Unternehmer bereitgestellten oder vom Verbraucher selbst eingegebenen Informationen zu dem zu widerrufenden Vertrag bestätigt und an den Unternehmer übermittelt.

Aufgrund des Wortlauts des § 356 a Abs. 3 S. 1 BGB, »sobald [...] bereitgestellt oder bestätigt, [...] hat der Unternehmer zu ermöglichen«, wird man davon ausgehen können, dass bei unvollständig ausgefüllten Widerrufsformularen die Bestätigungsfunktion eingeschränkt werden kann. Dies ergibt sich bereits denkllogisch für den Fall, in dem ein Verbraucher nicht nach § 356 a Abs. 2 Nr. 3 BGB die entsprechenden Angaben zum elektronischen Kontaktmittel (regelmäßig die E-Mail-Adresse) für den Empfang der Eingangsbestätigung angibt.³¹

Das Betätigen der Bestätigungsfunktion stellt für den Verbraucher den Endpunkt der Widerrufsfunktion dar. Der Zeitpunkt dieser Handlung ist somit auch maßgeblich für die Einhaltung der Widerrufsfrist bei Inanspruchnahme der Widerrufsfunktion gemäß § 356 a Abs. 5 BGB.

3.3.2. Eingangsbestätigung

Nachdem der Verbraucher die Bestätigungsfunktion aktiviert hat, muss der Unternehmer gem. § 356 a Abs. 4 BGB dem Verbraucher unverzüglich eine Eingangsbestätigung übermitteln, die zumindest den Inhalt der Widerrufserklärung sowie das Datum und die Uhrzeit ihres Eingangs enthält.

3.3.2.1 unverzüglich

Auch wenn umstritten ist³², ob bei europarechtlichen Vorgaben in Bezug auf »unverzüglich« auf die Legaldefinition des § 121 BGB zurückgegriffen werden kann, ist davon auszugehen, dass im vorliegenden Kontext das »unverzüglich« des § 356a Abs. 4

²⁸ Gesetzesentwurf Bundesregierung BT-Drs. 21/1856, S. 38.

²⁹ So auch Wiebe, Sengül in WPR 2025, 574-582 Rn. 17 mit weiterem Verweis.

³⁰ Gesetzesentwurf Bundesregierung BT-Drs. 21/1856, S. 38.

³¹ So im Ergebnis auch Behling/Schirmbacher, CR 2026, (188), Rdnr. 55.

³² Ablehnend: Maume in BeckOK BGB, Hau/Poseck, 77. Ed. 1.2.2026, BGB § 312i Rn. 26.

BGB auch nach der Systematik als »ohne schuldhaftes Zögern« verstanden werden kann.³³

Die Eingangsbestätigung stellt nur eine Mitteilung über die Tatsache des Eingangs der Widerrufserklärung beim Unternehmen dar und kann ungeprüft und automatisch versandt werden. Daher ist die Eingangsbestätigung insbesondere dann unverzüglich, wenn das Unternehmen die Eingangsbestätigung per E-Mail (was die Regel darstellen wird) mittels Auto-Reply direkt nach der elektronischen Verarbeitung des Betätigens der Bestätigungsfunktion versendet, sodass diese innerhalb weniger Sekunden bis Minuten bei dem jeweiligen Verbraucher eintrifft und den Eingang des Widerrufs bestätigt.

3.3.2.2 Inhalt der Eingangsbestätigung

Die Eingangsbestätigung muss zwingend Datum und Uhrzeit des Eingangs der Widerrufserklärung, d.h. den Zeitpunkt des Betätigens der Bestätigungsfunktion, beinhalten. Darüber hinaus müssen die nach § 356 a Abs. 2 BGB eingegebenen oder bereitgestellten Informationen bezüglich des zu widerrufenden Vertrags enthalten sein. Wie ebenfalls bereits im Fall des Kündigungsbuttons, wird eine solche Eingangsbestätigung in der Regel per E-Mail an die, von dem Verbraucher angegebene E-Mail-Adresse, versandt, um auch die nach § 356a Abs. 4 BGB geforderte Übermittlung auf einem dauerhaften Datenträger sicherzustellen.

3.3.3. Speichermöglichkeit

3.3.3.1 Zeitpunkt der Speichermöglichkeit

Die elektronische Widerrufsfunktion nach § 356a BGB unterscheidet sich konzeptionell von der digitalen Kündigungsschaltfläche nach § 312k BGB dadurch, dass die Gesetzesformulierung keine unmittelbare Speichermöglichkeit im Zeitpunkt der Abgabe der Widerrufserklärung durch den Verbraucher vorsieht. Maßgeblich für die Dokumentation des Widerrufs ist vielmehr die nachgelagerte Eingangsbestätigung, die der Unternehmer nach Aktivierung der Bestätigungsfunktion unverzüglich (Vgl. Ziffer 3.3.2) zu übermitteln hat.³⁴

Der Gesetzgeber hat sich bewusst gegen eine Pflicht entschieden, dem Verbraucher bereits auf der Bestätigungsseite eine Möglichkeit zum aktiven Speichern oder Herunterladen der Widerrufserklärung einzuräumen. Durch die verpflichtende Übermittlung der Eingangsbestätigung soll dem Verbraucher der Beweis des rechtzeitigen Zugangs der Widerrufserklärung erleichtert werden, um die Ausübung des Widerrufsrechts möglichst niedrigschwellig zu halten.³⁵

³³ So im ähnlichen Fall des § 312 i BGB auch Wendehorst in Münchener Kommentar zum BGB, § 312, 10. Aufl. 2025, BGB § 312i Rn. 97.

³⁴ Rätze, Elektronische Widerrufsfunktion im Fernabsatzrecht, WRP 2025, 1398, (1401 f.), Rndr. 47; Behling/Schirmbacher, CR 2026, 182, (188), Rdnr. 61; Gesetzentwurf Bundesregierung BT-Drs. 21/1856, S. 39.

³⁵ Behling/Schirmbacher, CR 2026, 182, (188), Rdnr. 80.;

3.3.3.2 Art des Speichermediums

Die gesetzlich vorgesehene Sicherung der Widerrufserklärung erfolgt über die Eingangsbestätigung auf einem dauerhaften Datenträger (§ 356a Abs. 4 BGB). Diese muss vom Unternehmer aktiv übermittelt werden und zumindest den Inhalt der Widerrufserklärung sowie Datum und Uhrzeit ihres Eingangs enthalten.³⁶

Als dauerhafte Datenträger kommen insbesondere E-Mails, E-Mail-Anhänge (z. B. PDF-Dokumente) oder vergleichbare elektronische Nachrichtenformate in Betracht.³⁷ Ein Wahlrecht des Kanals bzw. des Speichermediums zu Gunsten des Verbrauchers existiert nicht.³⁸ Jedenfalls nicht ausreichend ist es hingegen, die Widerrufserklärung lediglich auf der Website anzuzeigen, sie nur zum Abruf bereitzuhalten oder dem Verbraucher allein eine optionale Download-Möglichkeit einzuräumen.³⁹ Nach der Begründung des Gesetzentwurfs übernimmt die Eingangsbestätigung die vollständige Nachweis- und Transparenzfunktion für den erklärten Widerruf; eine darüberhinausgehende Verpflichtung zur Speicherung durch den Verbraucher ist nicht vorgesehen.⁴⁰ Dies allerdings als eine zusätzliche Speichermöglichkeit anzubieten ist rechtlich möglich, solange dadurch der Widerrufsprozess nicht verzögert oder erschwert wird, keine zusätzliche Bestätigung verlangt wird und dies nicht als Voraussetzung für die Wirksamkeit ausgestaltet wird.

4 Verpflichtete Unternehmen

Die Gesetzesbegründung führt wie folgt aus: »Für die Begründung der Pflicht zur Bereitstellung der Widerrufsfunktion macht es keinen Unterschied, ob der Vertragsschluss über eine vom Unternehmer selbst betriebene Website ermöglicht wird – oder wie zum Beispiel im Fall von Vermittlungsplattformen – über eine von einem Dritten betriebene Website. Der Unternehmer hat in beiden Fällen sicherzustellen, dass der Verbraucher eine elektronische Widerrufsfunktion benutzen kann und den Dritten als Betreiber einer fremden Website gegebenenfalls hierzu vertraglich zu verpflichten.« (S. 38)

4.1. Verhältnis der Parteien und Schnittstellen

Verträge werden oftmals über Plattformen oder Portale abgeschlossen. Da die Plattform oder Portalanbieter aber entsprechend der vertraglichen Ausgestaltung mit dem Unternehmen und dem Look and Feel ihrer Webseite in der Regel als

³⁶ Rätze, Elektronische Widerrufsfunktion im Fernabsatzrecht, WRP 2025, 1398, (1401 f.), Rndr. 49;

³⁷ Behling/Schirmbacher, CR 2026, (188), Rdnr. 63.

³⁸ Behling/Schirmbacher, CR 2026, (188), Rdnr. 64.

³⁹ Behling/Schirmbacher, CR 2026, 182, (188), Rdnr. 64.

⁴⁰ RegE GAend VVVR, Begründung zu § 356a, S. 39 f.

Empfangsbote des Unternehmens anzusehen sein werden, müssen diese die über ihre Webseiten abgegebenen Widerrufserklärungen lediglich an das Unternehmen weiterleiten. Dies erfordert nicht unbedingt das Einrichten von speziellen Schnittstellen zwischen allen Plattformen/Portalen und Anbietern von Dauerschuldverhältnissen.

Im Ergebnis kann diese Frage nur in der Praxis, anhand des konkreten Bedarfs entschieden werden. Nach der Gesetzesbegründung jedenfalls ist vorgesehen, dass Widerrufserklärungen auch auf Webseiten Dritter, mithin gegenüber diesen als Empfangsboten, erklärt werden können. Die Folge davon kann nur sein, dass diese Dritten die erhaltenen Erklärungen selbst ohne weitere Prüfung bestätigen und daneben unverzüglich an den betreffenden Anbieter weiterleiten. Sie fungieren lediglich als Empfangsbote. Die in der Gesetzesbegründung vorgesehene Bestätigung, § 356 a Abs. 4 BGB n. F. bestätigt nur den Eingang der Erklärung und kann automatisiert ohne Prüfung erfolgen. Diese Eingangsbestätigung ist »unverzüglich« abzugeben.

Mögliche Alternativen zur Abbildung allein auf der Webseite des Dritten und des Dritten als Empfangsboten, bei denen von der Webseite des Dritten nach Klick auf die erste oder zweite Schaltfläche direkt auf die Bestätigungsseite auf der Webseite des Unternehmens weitergeleitet wird, sind denkbar. Die Gesetzesbegründung macht jedoch deutlich, dass die Verantwortung beim Unternehmer liegt, der Vertragspartner ist, scheint aber eine Art Kooperationsobliegenheit für die Vermittlungsplattformen vorauszusetzen.

Ob für die Erklärungsweiterleitung einfache Verfahren zur Verfügung stehen oder eine standardisierte Form gefunden werden muss, sollte zunächst unter praktischen Gesichtspunkten entschieden werden. Ebenso darf indes nicht vernachlässigt werden, dass personenbezogene Daten übermittelt werden, die einen sicheren Weg zum Anbieter finden müssen.

Datenschutzrechtliche Befugnisse zur Datenerhebung und Übermittlung dürften jedenfalls bereits deswegen vorliegen, wenn der Dritte über seine Webseite den Abschluss von Fernabsatzverträgen des Unternehmers anbietet; ob und inwieweit die Dritten auch über die Übermittlung hinaus speichern dürfen, richtet sich nach den allgemeinen datenschutzrechtlichen Regeln.

4.2. Weiterleitung vom Vermittlungsportal zur Website des Unternehmens

Wenn ein Vermittlungsportal oder Vertriebspartner nicht als Empfangsbote der Widerrufserklärung fungieren und die Widerrufserklärung beim Unternehmer eingehen soll, müsste für die Ausübung des Widerrufsrechts eine Verlinkung auf die Online-Benutzeroberfläche des Unternehmers erfolgen, auf der die Widerrufsfunktion nach § 356a BGB n.F. bereitgestellt wird.

Das könnte in der Form abgebildet werden, dass sich nach Klicken auf die Funktion »Vertrag widerrufen« (oder eine gleichbedeutende eindeutige Formulierung) ein Drop-Down-Menü mit den Namen und Links zu den Unternehmern öffnet, mit denen über das Portal Fernabsatzverträge abgeschlossen werden können. Klicken die

Verbraucher den Link eines Unternehmers an, müssten sie direkt zu der sich öffnenden Seite gelangen, auf der sie ihre Widerrufserklärung über die Widerrufsfunktion nach § 356a Abs. 2 BGB n. F. abgeben können, und dort die notwendigen Angaben machen bzw. bestätigen (insbesondere Name, Angaben zur Identifizierung des Vertrags oder Vertragsteils sowie Kontaktangaben für die elektronische Eingangsbestätigung). Anschließend müssten sie durch Betätigung der Schaltfläche »Widerruf bestätigen« (oder eine gleichbedeutende eindeutige Formulierung) die Widerrufserklärung an den Unternehmer übermitteln (§ 356a Abs. 3 BGB). Als weitere Möglichkeit ist denkbar, die Namen und Links zu den Unternehmern den Verbrauchern zur Auswahl und Weiterleitung erst im zweiten Schritt nach Betätigen der Schaltfläche »Vertrag widerrufen« und Öffnen einer vorgelagerten Seite noch auf der Webseite des Vermittlungsportals anzuzeigen – entweder aufgelistet oder als Drop-Down-Menü. Die Weiterleitung auf die Webseite des jeweiligen Unternehmers muss transparent durch einen klaren Hinweis auf die Weiterleitung erfolgen.

Der Widerruf wird in diesen Varianten erst auf der Webseite des Unternehmers durch Betätigung von »Widerruf bestätigen« erklärt und geht dadurch unmittelbar dem Unternehmer zu. Dieser muss sodann die Pflichten aus § 356a Abs. 4 BGB erfüllen, d. h. dem Verbraucher unverzüglich auf einem dauerhaften Datenträger eine Eingangsbestätigung übermitteln, die zumindest den Inhalt der Widerrufserklärung sowie Datum und Uhrzeit des Eingangs enthält. Zudem gilt die Widerrufserklärung als innerhalb der Widerrufsfrist zugegangen, wenn sie vor Fristablauf über die Widerrufsfunktion abgesendet wurde (§ 356a Abs. 5 BGB).

Hier stellt sich die Frage, ob diese Lösungsmöglichkeiten mit der Anforderung vereinbar sind, dass die Widerrufsfunktion auf der Online-Benutzeroberfläche leicht zugänglich und während des Laufs der Widerrufsfrist ständig verfügbar sowie hervorgehoben platziert sein muss (§ 356a Abs. 1 BGB). Dafür spricht, dass nach der Gesetzesbegründung die Widerrufsfunktion von jeder Unterseite unmittelbar zugänglich sein soll, wobei dies auch über Hyperlinks abgebildet werden kann, die den Verbraucher unmittelbar auf die Seite führen, auf der er die Widerrufserklärung nach § 356a Abs. 2 BGB abgeben kann. Eine Verlinkung vom Vermittlungsportal auf die Widerrufsseite des Unternehmers kann daher grundsätzlich geeignet sein, sofern die Funktion ohne langes Suchen auffindbar ist und die Nutzerführung die Zwei-Stufen-Ausübung (1. »Vertrag widerrufen«, 2. »Widerruf bestätigen«) wahrt. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass es für die Pflicht zur Bereitstellung der Widerrufsfunktion nach der Gesetzesbegründung keinen Unterschied macht, ob der Vertragsschluss über eine vom Unternehmer selbst betriebene Website oder – wie bei Vermittlungsplattformen – über eine von einem Dritten betriebene Online-Benutzeroberfläche erfolgt; der Unternehmer hat in beiden Fällen sicherzustellen, dass der Verbraucher die elektronische Widerrufsfunktion nutzen kann, und muss den Plattformbetreiber gegebenenfalls vertraglich hierzu verpflichten.

Eine weitere Möglichkeit ist, dass auf der Seite des Vermittlungsportals die für § 356a Abs. 2 und 3 BGB erforderlichen Angaben im Rahmen der Widerrufsfunktion eingegeben bzw. bestätigt werden und die Verbraucher erst im Formular den Unternehmer auswählen, an den die Widerrufserklärung direkt mit Klick auf »Widerruf bestätigen« übermittelt wird. In diesem Fall muss – funktional betrachtet – die Online-Benutzeroberfläche des Vermittlungsportals die Anforderungen an die Widerrufsfunktion nach § 356a Abs. 1 bis 3 BGB erfüllen (ständige Verfügbarkeit

während der Widerrufsfrist, leichte Zugänglichkeit, klare Beschriftung, Zwei-Stufen-Verfahren). Der Unternehmer bleibt jedoch verantwortlich und muss insbesondere die unverzügliche Eingangsbestätigung nach § 356a Abs. 4 BGB übermitteln; außerdem greift die Zugangs-/Fristfiktion nach § 356a Abs. 5 BGB bei rechtzeitigem Versand über die Widerrufsfunktion.

5 Rechtliche Wirkung

5.1. Zugangsfiktion

§ 356a Abs. 5 BGB n.F. fingiert nun den **Zugang** und dessen **Zeitpunkt** insofern, als er festlegt, wann eine Widerrufserklärung als **fristgemäß** angesehen werden kann. Die Widerrufserklärung gilt dem Unternehmer demnach als innerhalb der Widerrufsfrist zugegangen, wenn der Verbraucher die Widerrufserklärung mittels der Bestätigungsfunktion (z.B. »Widerruf bestätigen«-Button) vor Ablauf der Widerrufsfrist übermittelt bzw. versandt hat.

Nach dem Wortlaut des § 356a Abs. 5 BGB n.F. wird für die Fiktion auf den fristgerechten »Versand« der Widerrufserklärung über die Widerrufsfunktion abgestellt. Damit ist die Betätigung der Bestätigungsfunktion durch den Verbraucher gemeint. Erst diese Aktion stellt den rechtlich maßgeblichen Akt der Abgabe der Widerrufserklärung dar.

Der deutsche Gesetzgeber weicht in § 356a Abs. 5 BGB vom Wortlaut der Richtlinie ab. Dort heißt es noch:

- **Das Widerrufsrecht** des Verbrauchers **gilt als** innerhalb der einschlägigen Widerrufsfrist **ausgeübt**, wenn der Verbraucher die Online-Widerrufserklärung im Sinne dieses Artikels vor Ablauf dieser Frist **abgegeben hat**.

Der deutsche Gesetzgeber spricht also von »Zugang« statt »Ausübung« und von »Versand« statt »Abgabe«. Praktisch dürften diese Abweichungen keine Auswirkungen haben, denn auch nach deutschem Recht wird eine Widerrufserklärung mit ihrem Zugang beim Unternehmer wirksam. Der **fristgemäße** Zugang im Moment der fristgemäßen Abgabe wird gerade fingiert. Außerdem gilt bereits gem. § 355 Abs. 1 S. 5 BGB, dass zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung genügt.

5.2. Beweislastfragen

§ 356a BGB n.F. ändert an der Verteilung der Beweislast nichts Grundsätzliches. Durch die Zugangsfiktion wird dem Verbraucher lediglich das Risiko genommen, dass sich seine Widerrufserklärung auf dem elektronischen Übermittlungsweg zum

Unternehmer verzögert.⁴¹ Mit anderen Worten: Geht die Erklärung verspätet beim Unternehmer ein, obwohl sie rechtzeitig abgesendet wurde, soll dies nicht zulasten des Verbrauchers gehen. Gleiches gilt auch für eine fehlerhafte Übermittlung, denn ob die Erklärung dem Unternehmer tatsächlich zugegangen ist, ist laut der Vorschrift unerheblich.⁴²

Die Regelung des § 356a Abs. 5 BGB n. F. trifft jedoch keine Aussage zur Verteilung der Beweislast hinsichtlich folgender Tatsachen:

- Abgabe der Widerrufserklärung durch den Verbraucher;
- rechtzeitiger Versand der Erklärung durch Betätigung der Widerrufsfunktion.

Grundsätzlich hat der Verbraucher diese für ihn günstigen Tatsachen deshalb weiterhin zu beweisen. Allerdings wird ihm der Beweis des rechtzeitigen Versands der Widerrufserklärung dadurch erleichtert, dass der Unternehmer nach § 356a Abs. 4 BGB n.F. verpflichtet ist, dem Verbraucher unverzüglich eine Empfangsbestätigung zu übermitteln. Verfügt der Verbraucher über eine solche Bestätigung, die einen Zeitpunkt innerhalb der Widerrufsfrist ausweist, kann er damit regelmäßig belegen, dass er den Widerruf rechtzeitig abgesendet hat. Der Nutzen dieser Beweiserleichterung verringert sich für den Verbraucher allerdings dann, wenn die Bestätigung des Unternehmers erst verzögert oder mit einem späteren Zeitstempel versendet wird.

Auch der Unternehmer profitiert von einer ordnungsgemäßen technischen Umsetzung und Dokumentation: Zeichnet er den Eingang von Widerrufserklärungen sauber und nachvollziehbar auf, kann er im Streitfall darlegen, dass ein Widerruf entweder gar nicht oder erst verspätet zugegangen ist.

Der Zugang der Widerrufserklärung wird bei elektronischer Übermittlung in der Regel dann anzunehmen sein, wenn die Erklärung erfolgreich auf dem Server des Unternehmers eingegangen und dort abrufbar ist.⁴³

5.3. Irrtümer

In Deutschland sind Unternehmer weiterhin verpflichtet, auf ihrer Webseite eine Kündigungsschaltfläche nach § 312k Abs. 2 BGB bereitzustellen. Die Verpflichtung zur Bereithaltung einer Widerrufsfunktion tritt zusätzlich daneben. Das gleichzeitige Vorhandensein von Kündigungsschaltfläche und Widerrufsfunktion auf derselben Benutzeroberfläche birgt jedoch ein erhebliches **Risiko für Irrtümer**: Verbrauchern wird in aller Regel nicht der Unterschied zwischen Kündigung und Widerruf bekannt sein, schon gar nicht in seinen höchst unterschiedlichen rechtlichen Folgen. Ein Verbraucher kann versehentlich die Schaltfläche der Kündigung anklicken und damit eine Kündigung erklären, obwohl er rechtlich gesehen den Widerruf erklären wollte oder sollte, um dessen spezifische Rechtsfolgen herbeizuführen.⁴⁴

⁴¹ Seiwert, Der neue Widerrufsbutton, NJW 2026, 945 (948), Rdnr. 14.

⁴² Rätze, WRP 2025, 1398 (1402), Rdnr. 52.

⁴³ Behling/Schirmbacher, CR 2026, 182 (189), Rdnr. 72.

⁴⁴ Seiwert, NJW 2026, 945 (947 f.), Rdnr. 12.

Dieses Irrtumsproblem wird auch durch die Bestätigungsfunktion nicht vollständig beseitigt. Durch den zusätzlichen Bestätigungsschritt wird lediglich das Risiko reduziert, dass ein Widerruf versehentlich ausgelöst wird, etwa durch ein unbedachtes Anklicken der elektronischen Widerrufsfunktion.⁴⁵ Ein Missverständnis über die rechtliche Bedeutung der vom Verbraucher gewählten Option kann dadurch jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Sowohl bei der Kündigung als auch beim Widerruf handelt es sich jeweils um **Gestaltungsrechte**. Das bedeutet, dass der Verbraucher durch eine einseitige Erklärung die Rechtslage ändern kann.

Durch eine Kündigung wird ein Vertrag für die Zukunft beendet (*ex nunc*), also ab dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung wirksam wird, oder zu einem späteren, bestimmten Zeitpunkt. Dies betrifft typischerweise **Dauerschuldverhältnisse** (z. B. Streaming-Abo, Miete von Hardware, Cloudspeicherdienste, Mobilfunkverträge). Der Widerruf führt demgegenüber zur Rückabwicklung des Vertrages: Die empfangenen Leistungen sind zurückzugewähren, und es soll – soweit möglich – der Zustand hergestellt werden, der vor Vertragsschluss bestand. Für den Widerruf eines Fernabsatzvertrages, also etwa eines Online-Kaufs, gelten insbesondere die Regelungen der §§ 357, 357a BGB.

Zwar ist nicht abschließend geklärt, ob es sich bei dem Klick auf einen Button um eine Willenserklärung handelt, die den allgemeinen Auslegungsregeln nach §§ 133, 157 BGB zugänglich ist, oder ob aufgrund der Eindeutigkeit eine Auslegung ausscheidet.⁴⁶ Die Annahme eines Auslegungsspielraums stünde allerdings im Widerspruch zu den engen gesetzgeberischen Vorgaben in der Gestaltung und den beabsichtigten »automatisch« eintretenden Rechtswirkungen.

Selbst wenn man eine Auslegung vornimmt, würde das Auslegungsergebnis im Regelfall nicht von der tatsächlich ausgewählten Schaltfläche abweichen, solange sowohl Kündigung als auch Widerruf rechtlich möglich sind und keine besonderen weiteren Umstände – z. B. der Zusatz »Hiermit kündige ich« im Freitextfeld einer Widerrufsfunktion – hinzutreten.⁴⁷ Die Erklärung wird demnach so verstanden, wie sie objektiv erscheint: Wer den Kündigungsbutton betätigt, erklärt aus Sicht eines objektiven Betrachters eine Kündigung und nicht einen Widerruf.⁴⁸ Gleiches gilt umgekehrt beim Betätigen der Widerrufsfunktion. Unternehmen können dem Verwechslungsrisiko entgegenwirken, indem beide Schaltflächen nicht direkt nebeneinander, sondern in getrennten Bereichen platziert und die Verbraucher über die rechtlichen Unterschiede ausreichend aufgeklärt werden.

Eine andere Bewertung kann nur dann in Betracht kommen, wenn von vornherein lediglich eines der beiden Gestaltungsrechte wirksam ausgeübt werden kann.⁴⁹ So kann zwar in einem Webshop alternativ zur einmaligen Lieferung einer Ware (z. B. Haushaltspapier) ein Abo-Modell mit wiederkehrenden Leistungen in demselben Webshop existieren, sodass sowohl Kündigungsbutton als auch Widerrufsfunktion

⁴⁵ Gesetzentwurf Bundesregierung BT-Drs. 21/1856, S. 38.

⁴⁶ Gegen die Anwendbarkeit der allgemeinen Auslegungsregeln generell Wiebe/Sengül, WRP 2025, 574 (582), Rdnr. 54; eingeschränkt Rätze, WRP 2025, 1398 (1402), Rdnr. 60; aA Seiwert, NJW 2026, 945 (948), Rdnr. 13.

⁴⁷ Seiwert, NJW 2026, 945 (948), Rdnr. 13; iE auch Wiebe/Sengül, WRP 2025, 574 (582), Rdnr. 54; Rätze, WRP 2025, 1398 (1402), Rdnr. 60.

⁴⁸ Seiwert, NJW 2026, 945 (948), Rdnr. 13.

⁴⁹ Seiwert, NJW 2026, 945 (948), Rdnr. 13.

vorgehalten werden müssen, allerdings lässt sich eine Kündigungserklärung im Falle eines Kaufvertrags wohl nicht als Kündigungs-, sondern allenfalls als Widerrufserklärung verstehen. In diesem Fall besteht nämlich schon kein Dauerschuldverhältnis, und eine Kündigung scheidet deshalb rechtlich aus. In dieser Situation kommt nur der Widerruf in Betracht. Klickt der Verbraucher hier auf »Kündigung«, bringt er erkennbar seinen Willen zum Ausdruck, sich endgültig vom Vertrag lösen zu wollen. Da eine Kündigung nicht vorliegen kann, kann diese Erklärung als Widerruf ausgelegt werden.⁵⁰

6 Widerrufsbelehrung

Schließlich ist zu beachten, dass die Widerrufsbelehrung anzupassen ist und in ihr über das Bestehen und die Platzierung der Widerrufsfunktion zu informieren ist. Das entsprechende Muster der Anlage des EGBGB wurde angepasst.

⁵⁰ Rätze, WRP 2025, 1398 (1402), Rdnr. 60.

Bitkom vertritt mehr als 2.300 Mitgliedsunternehmen aus der digitalen Wirtschaft. Sie generieren in Deutschland gut 200 Milliarden Euro Umsatz mit digitalen Technologien und Lösungen und beschäftigen mehr als 2 Millionen Menschen. Zu den Mitgliedern zählen mehr als 1.000 Mittelständler, über 700 Startups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Geräte und Bauteile her, sind im Bereich der digitalen Medien tätig, kreieren Content, bieten Plattformen an oder sind in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 82 Prozent der im Bitkom engagierten Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, weitere 8 Prozent kommen aus dem restlichen Europa und 7 Prozent aus den USA. 3 Prozent stammen aus anderen Regionen der Welt. Bitkom fördert und treibt die digitale Transformation der deutschen Wirtschaft und setzt sich für eine breite gesellschaftliche Teilhabe an den digitalen Entwicklungen ein. Ziel ist es, Deutschland zu einem leistungsfähigen und souveränen Digitalstandort zu machen.

Herausgeber

Bitkom e.V.
Albrechtstr. 10 | 10117 Berlin

Ansprechpartner/in

Friederike Michael | Referentin Digital Content & Recht
T 030 27576099 | f.michael@bitkom.org

Verantwortliches Bitkom-Gremium

AK Wettbewerbs- und Verbraucherrecht

Autorinnen und Autoren

Raphael Born | SCHUFA Holding AG
Matthias Brenner | Taylor Wessing Partnerschaftsgesellschaft von Rechtsanwälten und Steuerberatern mbB
Renate Doetzer | SAP Deutschland SE & Co. KG
Yves Heuser | SKW Schwarz Rechtsanwälte Steuerberater Partnerschaft mbB
Daniel Kendziur | SKW Schwarz Rechtsanwälte Steuerberater Partnerschaft mbB
Svenja Maucher | Taylor Wessing Partnerschaftsgesellschaft von Rechtsanwälten und Steuerberatern mbB
Ralf Prehn | Telekom Deutschland GmbH
Annika Zarnt | SKW Schwarz Rechtsanwälte Steuerberater Partnerschaft mbB

Copyright

Bitkom 2026

Diese Publikation stellt eine allgemeine unverbindliche Information dar. Die Inhalte spiegeln die Auffassung im Bitkom zum Zeitpunkt der Veröffentlichung wider. Obwohl die Informationen mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität, insbesondere kann diese Publikation nicht den besonderen Umständen des Einzelfalles Rechnung tragen. Eine Verwendung liegt daher in der eigenen Verantwortung des Lesers. Jegliche Haftung wird ausgeschlossen. Alle Rechte, auch der auszugswweisen Vervielfältigung, liegen beim Bitkom oder den jeweiligen Rechteinhabern.